

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 17.360/280-I/1/87

Wien, am

Bei Beantwortung bitte angeben

Ausschreibungsgesetz;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Ausschreibung bestimmter Funktionen
 und Arbeitsplätze im Bundesdienst
 (Ausschreibungsgesetz 1987).

Ressortstellungnahme.

Schrift	GESETZENTWURF
Zl	Ge 9 87
Datum:	23. NOV. 1987
Verteilt	30. Nov. 1987 /Wfz/

An das
 Präsidium des Nationalrates
 W i e n

St. Österreich

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25
 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundes-
 kanzleramt mit Rundschreiben vom 23. Oktober 1987, Zahl
 920.320/6-II/A/6/87, versendeten Entwurf eines Bundesge-
 setzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und
 Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987)
 zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit
 der Auslieferung: *lmw*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 17.360/280-I/1/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Ausschreibungsgesetz;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausschreibung bestimmter Funktionen
und Arbeitsplätze im Bundesdienst
(Ausschreibungsgesetz 1987);

Ressortstellungnahme.

An das
Bundeskanzleramt
W i e n

Zu Zahl 920.320/6-II/A/6/87 vom 23. Oktober 1987

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987) wird seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Ziffer 6:

Die Erweiterung der taxativen Aufzählung der auszuschreibenden Leitungsfunktionen bei nachgeordneten Dienststellen auf die Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden bringt für den ho. Bereich keine Änderung, da die Funktionen der Leiter der Bundespolizeidirektionen und der Landesgendarmeriekommanden schon bisher aufgrund der Bestimmung des § 1 lit. n des Ausschreibungsgesetzes 1974 ausgeschrieben wurden.

- 2 -

Zu § 2 Ziffer 14:

Nach dieser Bestimmung ist neben der Leitung einer sonstigen Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten auch die Leitung von Dienststellenteilen mit mehr als 50 Beschäftigten öffentlich auszuschreiben. Bei einer extensiven Interpretation dieser Bestimmung, vor allem bei Einbeziehung der den nachgeordneten Behörden beigegebenen Wachkörper, müßten eine Vielzahl von Leitungsfunktionen im Bereich der Bundespolizei öffentlich ausgeschrieben werden. Für eine Ausschreibung kämen die Funktionen von Abteilungsleitern, von Leitern der Bezirkspolizeikommissariate (Stadthauptmänner) und von sonstigen Amtsvorständen der Behörden in Betracht. Es müßte auch geprüft werden, ob nicht aufgrund dieser Bestimmung auch die Funktionen des Leiters des Generalinspektors der Wiener Sicherheitswache und der Leiter vieler Zentralinspektorate der Sicherheitswache, der Leiter verschiedener Kriminalbeamteninspektorate sowie in Wien der Leiter diverser Sonder- und Bezirksabteilungen der Wachkörper auszuschreiben sind.

Eine derartige Vielzahl von Ausschreibungen würde administrativ nur schwer bewältigt werden können und überdies einen bedeutenden finanziellen Mehraufwand mit sich bringen, da die Verlautbarung einer Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ca. S 10.000,-- bis S 16.000,-- kostet.

Zu § 3:

Diese Bestimmung hat auf die nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie sehr unterschiedliche Auswirkungen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Im Bereich der Bundespolizei würde diese Bestimmung nach den derzeit geltenden Bewertungskatalogen auf 246 Arbeitsplätze (Tendenz steigend!) Anwendung finden. Im Jahre 1986 wären beispielsweise 34 Arbeitsplätze im Bereich der nachgeordneten Dienststellen der Bundespolizei im Sinne dieser Bestimmungen intern auszuschreiben gewesen.

Bei den einzelnen zur internen Ausschreibung zu bringenden Arbeitsplätzen muß man auch mit einer Vielzahl von Bewerbern rechnen, da eine große Zahl von Beamten der angesprochenen Verwendungsgruppen mit Funktionen auf niedriger bewerteten Posten betraut sind, sodaß bei jeder derartigen Ausschreibung ein hoher Zeit- und Arbeitsaufwand der einzurichtenden ständigen Begutachtungskommissionen zu erwarten ist.

Die mit diesen Ausschreibungen fast zwangsläufig verbundene zusätzliche Zeitverzögerung bei der Nachbesetzung der zweifellos für das klaglose Funktionieren der Verwaltung äußerst bedeutenden Arbeitsplätze wird schwerlich ohne Auswirkungen auf die Effizienz der Behörden bleiben können.

Nicht uner wähnt soll bleiben, daß es im Bereich der ho. Gruppe Bundespolizei bislang kein bundesweites behördeninternes Verlautbarungsorgan im Sinne des § 4 Absatz 4 des Gesetzentwurfes gibt. Sollte die bisher bei ähnlichen Anlässen gepflogene Art einer Mitteilung durch Runderlaß nicht der geforderten Form genügen, müßte als Folge der neuen Regelung erst ein derartiges Verlautbarungsorgan installiert werden.

Für den Bereich der Bundesgendarmerie kommen nur interne Ausschreibungen von Arbeitsplätzen für Beamte der Verwendungsgruppe W1 gemäß § 3 Ziffer 1 lit.b des Gesetzentwurfes in Betracht, zumal die Arbeitsplätze für Landesgendarmeriekommandanten einschließlich des Kommandanten der Gendarmeriezentralschule gemäß § 2 öffentlich auszuschreiben sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es im Bereich der Bundesgendarmerie relativ wenig Planstellen der Verwendungsgruppe W1 gibt, die die Ernennung in die Dienstklasse VII ermöglichen. Die Arbeitsplatzsituation ist daher für die interessierten Beamten jederzeit überschaubar. Das Freiwerden eines derartigen Arbeitsplatzes wird daher auch ohne Ausschreibung im gesamten Gendarmeriebereich rasch bekannt. Eine Bewerbungsmöglichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Arbeitsplatz nicht ausgeschrieben ist. Fallweise sind solche Bewerbungen auch bereits erfolgt. Aufgrund der speziellen Verwendungen und Aufgaben kommt ein Beamter, der nicht der Verwendungsgruppe W1 des Gendarmeriedienstes angehört, für die Einteilung nicht in Betracht.

Bei sämtlichen Planstellenbesetzungen der Bundesgendarmerie wirken seit vielen Jahren bereits vor der Antragstellung durch die nachgeordneten Dienstbehörden die dort etablierten Personalvertretungen mit. Es ist auch gewährleistet, daß ein Verfahren nach § 10 Bundes-Personalvertretungsgesetz durchgeführt werden kann. Die Besetzungsvorschläge der nachgeordneten Dienstbehörden und die Stellungnahmen der Personalvertretungsausschüsse werden dem Bundesminister zur Entscheidung vorgelegt, sodaß dienst-

lich nicht vertretbare Besetzungen von Führungspositionen ausgeschlossen sind. Es ist daher bereits jetzt ein hohes Maß an Transparenz und Objektivierung bei diesen Planstellenbesetzungen gegeben. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Begutachtungskommission würde lediglich eine zusätzliche Instanz geschaffen werden, die mit Rücksicht auf die angeführte Vorgangsweise und in Anbetracht der Forderung nach vermeidbarer Ausweitung der Verwaltungsarbeit entbehrlich erscheint.

Zu §§ 4 und 6:

Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Ausschreibungen müßten diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis von der Zentralstelle den nachgeordneten Dienststellen übertragen werden. Diese Delegierung könnte allerdings zur Folge haben, daß kaum ein Bewerber von außerhalb der nachgeordneten Dienststelle, in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll, zum Zuge kommt.

Bei einer allfälligen Delegation der Ausschreibungen gemäß § 3 des Entwurfs an die 22 nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Bundespolizei ist unter Bedachtnahme auf § 4 Absatz 1 letzter Satz und § 6 Absatz 2 zweiter Satz sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß von den behandelten Arbeitsplatzbetrauungen in diesem Bereich Angehörige dreier verschiedener Zentralausschüsse der Personalvertretung betroffen wären, davon auszugehen, daß diesfalls bis zu 66 verschiedene ständige Begutachtungskommissionen mit der ent-

- 6 -

sprechenden Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eingerichtet werden müssen. Bei kleineren nachgeordneten Dienststellen lassen sich aus der Natur der Sache und aufgrund der begrenzten Zahl der in Frage kommenden Personen Schwierigkeiten bei der Auswahl von geeigneten unbefangenen Kommissionsmitgliedern befürchten.

Die geplanten internen Ausschreibungen sowie die damit verbundene notwendige Einrichtung von ständigen Begutachtungskommissionen läßt bei den dargestellten Größenordnungen eine erhebliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes erwarten.

Zu § 20:

Zu dieser Bestimmung ist grundsätzlich festzustellen, daß sie für eine ordnungsgemäße Vollziehung zu wenig determiniert erscheint.

Die Textierung dieser Bestimmung sowie die Erläuterungen geben keinen genauen Aufschluß darüber, von welchen Behörden bzw. Stellen die Bewerberlisten zu führen sind und an welchen Orten und auf welche Weise diese Listen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind. Vermutlich sollen die Bewerberlisten bei jenen Dienstbehörden aufgelegt werden, die für die Aufnahme zuständig sind; dies müßte aber im Gesetz näher präzisiert werden.

Es fehlen auch Regelungen über die Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen in die Bewerberliste. Es stellt sich darüberhinaus die Frage, ob die Aufrechterhaltung von zeitlich länger zurückliegenden Bewerbungen periodisch, allenfalls nach Durchführung

eines Ermittlungsverfahrens, überprüft werden müßte.

Ein besonderes Problem könnte für den ho. Bereich dadurch entstehen, daß für Aufnahmen im Bereich der Exekutive, aber auch in der Verwaltung, Eignungsprüfungen und diverse Tests zu absolvieren sind. Da die Prüfungs- bzw. Testergebnisse für die Aufnahme maßgeblich sind, müßte, um die Aufnahme oder Abweisung transparent zu machen, auf bessere oder schlechtere Testergebnisse hingewiesen werden. Durch die Auskunft über ein nicht ausreichendes Prüfungs- bzw. Testergebnis an Privatpersonen würde aber der betroffene Bewerber bloßgestellt werden. Andererseits könnten Hinweise auf das Amtsgeheimnis bei anfragenden Staatsbürgern die Vermutung entstehen lassen, die Dienstbehörde wolle keine klare Auskunft geben. Es könnte demnach bei Anfragen den Eindruck entstehen, daß die gewünschte Transparenz bei der Postenvergabe nicht im ausreichenden Maß gegeben ist.

Ein besonderes Problem wirft nach ho. Ansicht auch die Bestimmung auf, wonach die Zustimmung der einzelnen Bewerber zur Veröffentlichung der Bewerberliste nicht erforderlich ist. Es kommt nämlich immer wieder vor, daß Bewerber um Zusicherung der vertraulichen Behandlung ihrer Bewerbungen ersuchen; diese Zusicherung könnte aber hinkünftig nicht mehr gegeben werden.

Es ist somit zu befürchten, daß durch die Einführung dieser öffentlich einsehbaren Bewerberlisten und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden zahlreichen Anfragen ein enormer Verwaltungsaufwand sowie große administrative Schwierigkeiten entstehen werden. Zur Verdeutlichung sei angeführt, daß sich allein bei den Dienststellen der Bundespolizei im Kalenderjahr 1986 ca. 4000 Personen um Aufnahme in den Bundesdienst beworben haben.

- 8 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem
25 Ausfertigungen dieser ho. Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Schmäker